



SATZUNG (aktualisiert/beschlossen am 15.6.2013)

§1 Name und Sitz

1 Der Verein führt den Namen »Journalistinnenbund e.V.« und ist im Vereinsregister eingetragen.

2 Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgabe, Gemeinnützigkeit

1 Der »Journalistinnenbund e.V.« ist ein Zusammenschluss von Journalistinnen. Als solche gelten journalistische Mitarbeiterinnen von Zeitungen, Zeitschriften, elektronische Medien, Nachrichten- und Korrespondentenbüros, von Bildagenturen, von Pressestellen bei Behörden, Institutionen und Unternehmen, die ihr Einkommen überwiegend aus dieser Tätigkeit beziehen.

2 Der »Journalistinnenbund e.V.« verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, indem er sich zur Aufgabe gesetzt hat, zur Weiterentwicklung einer demokratischen Gesellschaft im Sinne der grundgesetzlich verankerten Gleichberechtigung von Mann und Frau beizutragen. Dazu gehört auch, die bisherige Unterrepräsentanz der Frauen in den Medien abzubauen, die unmittelbar Auswirkung auf das von den Medien vermittelte Bild der Frau in der Gesellschaft hat. Durch Verbreiterung des Erfahrungsaustausches unter Journalistinnen aus allen Medienbereichen, durch Aufbau entsprechender internationaler Kontakte, vor allem aber durch Tagungen, Kongresse, Weiterbildungsveranstaltungen, Publikationen und Stellungnahmen wird der »Journalistinnenbund e.V.« auf dieses Problem aufmerksam machen und sich im Sinne einer gleichberechtigten Teilhabe an der veröffentlichten Meinung für die Interessen der Frauen im Journalismus einsetzen. Es wird aber auch dort öffentlich Position beziehen, wo die Medien ganz generell Würde und Menschenrechte von Frauen verletzen.

3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. JB-Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinerlei Leistungen oder Zahlungen zurück.

Wird der Verein aufgelöst, fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten etwa verbleibende Vermögen dem Archiv der Deutschen Frauenbewegung in Kassel mit der Auflage zu, es ausschließlich im Sinne der Förderung von Frauen zu verwenden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins gilt § 12 der Satzung.

§3 Mitgliedschaft

1 Jede Frau, die den §2 der Satzung erfüllt, kann die Mitgliedschaft im Verein beantragen.

2 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Der Nachweis der Tätigkeit im Sinne von §2 Abs.1 ist beizufügen. Über den Antrag beschließt der Vorstand; lehnt er ab, kann hiergegen die Mitgliederversammlung angerufen werden, die bei der nächsten ordentlichen Versammlung mit Stimmenmehrheit entscheidet.

3 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

4 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigung kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

5 Die Mitgliedschaft kann auch durch Ausschluss aus wichtigem Grund beendet werden. Gegen die Ausschlussentscheidung kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang die Mitgliederversammlung anrufen.

6 Die Ehrenmitgliedschaft im Verband ist möglich. Der Vorstand kann diesbezügliche Regelungen treffen.

7 Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.

§4 Mitgliedsbeitrag

Ein Mitgliedsbeitrag wird erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Einzug der Mitgliedsbeiträge erfolgt in der Regel im ersten Quartal des Jahres. Mitglieder, die ihren Beitrag auch nach Mahnung nicht zahlen oder postalisch nicht auffindbar sind, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 5 Regionalgruppen

Im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand können Regionalgruppen gebildet werden. Die Regionalgruppen können sich eine Geschäftsordnung geben und eine Sprecherin wählen. Im Übrigen gilt die Satzung sinngemäß.

§6 Arbeitsgruppen und Beiräte

Der Vorstand kann zu bestimmten Themen Arbeitsgruppen und Beiräte einberufen. Öffentliche Stellungnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

§7 Organe

Die Organe des Vereins sind: a) Die Mitgliederversammlung, b) der Vorstand.

§8 Mitgliederversammlung und Jahrestagung

1 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt. Eine außerordentliche MV findet statt, wenn ein Zehntel der Vereinsmitglieder diese schriftlich beim Vorstand beantragt. Die Jahrestagung findet jährlich statt.

2 Die Mitgliederversammlung wird von der ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der stellvertretenden Vorsitzenden, durch Einladung an alle Mitglieder in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen; dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen.

3 Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereins. Sie allein ist zuständig für:

a) Entgegennahme des Geschäfts- und Finanzberichtes des Vorstandes

b) Entlastung des Vorstandes,

c) Wahl und Abwahl des Vorstandes,

d) Wahl von mindestens zwei Kassenprüferinnen,

e) Satzungsänderungen,

f) Einspruch gegen Ausschlussentscheidungen,

g) Auflösung des Vereins.

4 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmerinnen beschlussfähig und fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

5 Satzungsänderungen können nur nach zweimonatiger schriftlicher Ankündigung und mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

6 Über die Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Die Protokolle der Mitgliederversammlung werden von der 1. Vorsitzenden und ihrer Stellvertreterin unterzeichnet.

§9 Vorstand

1 Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreterin, der Schriftführerin, der Schatzmeisterin und zwei Beisitzerinnen.

2 Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Wählbar ist nur, wer mindestens ein Jahr Mitglied ist. Eine Wiederwahl ist möglich.

3 Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand. Die verbliebenen Vorstandsfrauen können für die restliche Amtszeit eine Nachrückerin benennen.

4 Die Wahlen erfolgen schriftlich und geheim. Die Vorsitzende und ihre Stellvertreterin werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Für ihre Wahl ist die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

5 In einem weiteren Wahlgang werden die Schriftführerin und die Schatzmeisterin gewählt. Für ihre Wahl ist die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

6 In einem weiteren Wahlgang werden die beiden Beisitzerinnen gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereint.

7 In einem weiteren Wahlgang wird eine Nachrückerin gewählt. Sie übernimmt beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds die Funktion einer Beisitzerin für die verbleibende Amtszeit. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmen der Stimmberechtigten auf sich vereint.

§10 Geschäftsführung

1 Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

2 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Darin regelt er seine Aufgaben, die Zuständigkeiten und Abläufe.

§11 Vertretung

Der Verein wird durch Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin oder die Schatzmeisterin (§ 26 BGB) vertreten.

§12 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Archiv der Deutschen Frauenbewegung in Kassel, das es unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.